

Ämliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung in der Übergangszeit nach Aufhebung der Zwangsversorgung.
Vom 19. September 1920.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vereinfachte Form der Befehlsgabe für die Zwecke der Kriegswirtschaft vom 3. August 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1499) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichstags und des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Als Vieh im Sinne dieser Verordnung gelten Hindvieh einschließlich Küder, deren Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

I. Genehmigungsmaß für den Viehhandel.

§ 2.

Der Erlaubnis bedarf:
1. Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft;
2. Wer gewerbsmäßig für andere Vieh verkauft oder den Absatz solcher Verkäufe vermittelt (Viehkommissionäre).

Der Erlaubnis bedürfen ferner Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanter, soweit sie für ihren Gewerbebetrieb Vieh unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.

§ 3.

Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann verweigert werden, wenn Beweisen volkswirtschaftlicher Wert oder persönliche Gründe, die die Nutzbarkeit in der Geschäftsführung annehmen lassen, der Erteilung entgegenstehen.

§ 4.

Die Erlaubnis gilt, vorbehaltlich des Abs. 3, für den Bezirk der Behörde, die die Erlaubnis erteilt; außerhalb dieses Bezirkes gilt sie nur für Viehmärkte und für den Ankauf vom Viehhändler. Der Erlaubnis ist die Behörde des Bezirkes, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung und bei Weichen einer solchen seinen Wohnort hat. Personen, denen von der nach Abs. 1 zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist, kann die Erlaubnis auch für andere Bezirke von den für diese Bezirke zuständigen Behörden erteilt werden.

Die Erlaubnis kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden.

§ 5.

Die Erlaubnis kann von der Behörde, die zur Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die die Nutzbarkeit in der Geschäftsführung in Bezug auf den Gewerbebetrieb dazum.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden bestimmen die zur Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden und erlassen die näheren Bestimmungen über das Verfahren. Vor der Entscheidung sollen Sachverständige oder Berufsvertreter gehört werden.

Gegen die Verweigerung und Zurücknahme der Erlaubnis ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde zulässig. Die Vorschriften im § 21 Satz 2 der Reichsverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7.

Legitimationskarten und Wandergewerbeheine für einen Gewerbebetrieb des § 2 dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Erlaubnis nach § 3 erteilt ist; sie sind zurückzunehmen, wenn die Erlaubnis nach § 5 zurückgenommen ist.

II. Ausübung des Viehhandels.

§ 8.

Wer gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), hat über jeden Kauf einen Schein nach vorbeschriebenem Muster (Schlusschein) in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und zu unterzeichnen. Der Schlusschein

muß Namen und Wohnort des Verkäufers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsbetriebs sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehes enthalten. Geschäftsschlichter, ohne Schlusschein keine Berechtigungen, die der Schlusschein nicht enthält, sind unzulässig. Je eine Ausfertigung ist spätestens unverzüglich nach Übernahme des Viehes dem Verkäufer auszubehalten und der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde einzuliefern. Die dritte Ausfertigung hat der Erwerber mindestens ein Jahr lang aufzubehalten und auf Verlangen der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde und der Polizeibehörde vorzulegen. Die Schlusscheine sind hienstfrei.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger) und Fleischwarenfabrikanter, soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen. Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 liegen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen dem Viehkommissionäre ob.

Die Vorschriften über den Schlusschein gelten nicht für Käufer von Weichen bis zu fünfzehnjährigem Kälbergewicht, von Kälbern im Alter unter drei Monaten und von Schafen, soweit nicht die Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 9.

Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendgewicht erfolgen.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen für Frucht- und Muttervieh zulassen; sie können auch für Schlachtvieh die Preisbestimmung nach Schlachtgewicht zulassen, sofern die Festsetzung des Schlachtgewichts auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruht.

§ 10.

Personen, denen die Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 erteilt ist, sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlusschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

III. Viehmärkte.

§ 11.

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zulässig. Die Zulassung öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden legen die Zeit, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte werden nach näherer Anordnung der Landeszentralbehörden überführt. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Reichsverordnung findet Anwendung.

§ 12.

Der Handel mit Vieh außerhalb des Marktes ist am Marktort ist am Marktort und an den vorausgesetzten und nachfolgenden Tagen verboten.

§ 13.

Viehkommissionäre (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) dürfen auf Viehmärkten Geschäfte für eigene Rechnung nicht abschließen.

IV. Kleinhandel mit Fleisch.

§ 14.

Wer gewerbsmäßig Fleisch im Kleinhandel verkauft, bedarf der Erlaubnis der von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden, sofern er nicht die Befugnis zur Führung des Meisterzettels besitzt.

Die §§ 3, 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 15.

Die Kleinhandelspreise für Fleisch sind behördlich zu überwachern.

§ 16.

Wer Fleischfleisch im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinem Verkaufsräum oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Fleischsorten und -sorten ersichtlich sind. Die angeführten Preise dürfen nicht überschritten werden.

V. Schlussbestimmungen.

§ 17.

Mit Befängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in § 9, § 11 Abs. 1, §§ 12, 13, 16 Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit nach § 2, 14 eine Erlaubnis erforderlich ist, finden die Vorschriften der §§ 4 a, 4 b, 5 der Verordnung über die Befähigung ununterfertigter Personen vom Handel vom 23. September 1915 in der Fassung des Artikels III Nr. 2 der Verordnung über Sondergerichte gegen Schlechtbrot und Weizenbrot (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) Anwendung.

§ 18.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen und Ausnahmen zulassen. Soweit er keine Bestimmungen erläßt, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie können bei Zusammenhängen gegen ihre Bestimmungen Befängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark androhen.

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1920 in Kraft. Personen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu Geschäften der im § 2 bezeichneten Art oder zum gewerbsmäßigen Verkauf von Fleisch (§ 14) zugelassen waren, dürfen ihren Gewerbebetrieb auch ohne die nach § 2, 14 erforderliche Erlaubnis bis zum 1. Januar 1921 weiter ausüben.

Berlin, den 19. September 1920.

Die Reichsregierung.
Groener.

Bekanntmachung.

Die Sätze des Gebührentarifs zur Viehweidungsvollstreckung in Ordnung, betz. den Handel und Verkehr mit Schweinen vom 17. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 428/429) in der Fassung vom 1. Juni 1913 (Amtsblatt S. 248/249) werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die letzten 5 Zeilen durch folgende ersetzt:

für 1 bis 25 Schweine 8 M.,
für 26 bis 50 Schweine 10 M.,
für 51 bis 75 Schweine 12 M.,
für 76 bis 100 Schweine 14 M.,
für mehr als 100 Schweine 16 M.
b) In Absatz 5 sind in Zeile 3, 40 M. durch 80 M., und in Zeile 4, 25 M. durch 50 M. zu ersetzen.

c) In Absatz 6 werden die 5 letzten Zeilen durch folgende ersetzt:
für 1 bis 25 Schweine 8 M.,
für 26 bis 50 Schweine 10 M.,
für 51 bis 100 Schweine 5 M.,
für mehr als 100 Schweine 10 M.

Merseburg, den 15. September 1920.

Der Regierungspräsident.
Schnitzler.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungspräsident in Merseburg hat unterm 12. August 1920 (Amtsblatt Seite 288) einen Kadenz zur Gebührentarifverordnung vom 19. Juni 1920 (Amtsblatt Seite 216/17) erlassen. Hiernach hat § 2 der Gebührentarifverordnung jetzt folgenden Wortlaut:

Die nichterhaltenen Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Indemittel oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, eines Organs der freiwilligen Jugendstrafenverbesserung (Gemeindefürsorgeanstalten, Caritas, Betriebs-, Bau-, Annahmeh-, Krankheits-, eingerichteten, Hilfsstellen) zu leisten ist, oder wenn die Zahlungspflichtige als Verhinderter Zeitspende nach § 195 P. O. aus einer Kranten- u. Ruhe bezieht, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

Halle, den 2. Oktober 1920.

Die Polizeiverwaltung.
Schnitzler.

Bekanntmachung.

Dem Kaufmann Albert Goedeke ist auf Grund der Verordnung vom 23. September 1918 betz. die Veranlassung unzureichender Verlangen vom Handel, die Ausübung des Handels mit Lebens- und Futtermitteln, mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, sowie mit Tabakwaren unterlag worden.

Halle, den 2. Oktober 1920.

Die Polizeiverwaltung.
Schnitzler.

Familien-Nachrichten.

Statt Karten.
Grete Bielschowsky
Ernst Cerf
Verlobt.
Ersucht im Oktober 1920. Halle a. S.

Die Beerdigung des
Herrn Renier Wilhelm Roeder
findet am Freitag 12 Uhr von der Kapelle des Stadtgottesackers aus statt.

Maul- und Klauen-Geuche
Die Herren Tierärzte empfehlen als das einzig sichere Heilmittel
Behringers „Behrol“
1. Dr. Hans Behring, 2. Dr. Robert Behring,
Königlicher Hoflieferant, Wilhelm Behring, Chemiker,
Berliner, Dr. Behring'sche und Wertheim'sche.

Unterricht
beginnt Mitte Oktober sowie
Zirkel f. die **modernsten**
Tänze baldmöglichste Anmel-
dungen von **Damen u. Herren** erbeten.
Dienstags und Freitag von 10-11 Uhr.
Amelie Peters, Balletmeisterin,
Privat-Unterricht jederzeit

Offene Stellen
Zum möglichst baldigen Eintritt gesucht
eine gewandte
Stenotypistin
(mindestens 150 Stößen,
Gef. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lebenslauf,
Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten
Einstellungstermins einreichen.)
Landelektrizität G. m. b. H. Ueberlandwerk
Liebenwerda zu Falkenberg, Bez. Halle.

15-20 Mark
garantierter Verdienst für
Jeden, 2. verdienen, leichte,
rabere, angenehme u. hause-
liche Beschäftigung. Sich
Verleitung von Posten-Be-
schäftigung durch Namens-
karten-Verlag, Chemnitz,
Lütz. Entfernung gleich.
Klempner
Verhältnisse od. Dame sucht
1-2 möbl. Zimmer
a. L. m. Klempner od. Familien-
anlieger, Dr. Oskar, 1. O. Lütz.,
Postenstr. 17, 1. O. Lütz.

Regelstörung
Stockung nur meine,
auch in verzweifelten
Fällen erprobten, wirk-
samen Mittel. Sie werden
überrascht u. mit dankbar
sein. Diätetischer Verzehr
mit Garantie, voll- u. unbeding-
lich, andern. Geld zurück.
Wirkung in 3 Tagen.
O. Hansen, Hamburg,
Weidenstr. 30.

Gebräudetes Piano
aus Privatband zu kaufen
geht. Off. unter H. E.
2577 an Ala-Hansen-
stein & Vogler, Halle 5.

Vermischtes
Kluge Frauen
lassen sich nicht täuschen
durch so oft angebotene,
meist wertlose Präparate.
Die Frauen sind bei
Regelstörung, Uterus-
entzündungen, Uterus-
verwachsungen, Uterus-
verwachsungen und Verwachsungen
regelmäßig unterworfen. Das
Sondermittel besteht 10000
Mark. Der Erfolg ist
sicherlich. Sie sind die
eigentlichen Heilmittel.
Der Erfolg ist
sicherlich. Sie sind die
eigentlichen Heilmittel.
Der Erfolg ist
sicherlich. Sie sind die
eigentlichen Heilmittel.

Regelstörung
Stockung nur meine,
auch in verzweifelten
Fällen erprobten, wirk-
samen Mittel. Sie werden
überrascht u. mit dankbar
sein. Diätetischer Verzehr
mit Garantie, voll- u. unbeding-
lich, andern. Geld zurück.
Wirkung in 3 Tagen.
O. Hansen, Hamburg,
Weidenstr. 30.

Regelstörung
Stockung nur meine,
auch in verzweifelten
Fällen erprobten, wirk-
samen Mittel. Sie werden
überrascht u. mit dankbar
sein. Diätetischer Verzehr
mit Garantie, voll- u. unbeding-
lich, andern. Geld zurück.
Wirkung in 3 Tagen.
O. Hansen, Hamburg,
Weidenstr. 30.

In das Handelsregister
Abs. B. Nr. 173 ist bei der Firma
Sophie Danker in Halle
eingetragen: **Sophie Danker**
Halle, am 22. August 1920.
Der Handelsregisterbeamte
Halle, den 1. Okt. 1920.
Das Amtsgericht, Abs. 19.

In das Handelsregister
Abs. B. Nr. 451 ist bei der
Ueberlandzentrale
Wasserverwaltung
Halle, am 22. August 1920.
Der Handelsregisterbeamte
Halle, den 1. Okt. 1920.
Das Amtsgericht, Abs. 19.

In das Handelsregister
Abs. B. Nr. 112 ist bei der
Ueberlandzentrale
Wasserverwaltung
Halle, am 22. August 1920.
Der Handelsregisterbeamte
Halle, den 1. Okt. 1920.
Das Amtsgericht, Abs. 19.

In das Handelsregister
Abs. B. Nr. 112 ist bei der
Ueberlandzentrale
Wasserverwaltung
Halle, am 22. August 1920.
Der Handelsregisterbeamte
Halle, den 1. Okt. 1920.
Das Amtsgericht, Abs. 19.